

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.1985

Geschäftszahl

82/07/0120

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0289/70 E 26. März 1971 VwSlg 8000 A/1971 RS 1

Stammrechtssatz

Der Begriff der Familie nach § 7 Abs 1 Tir HöfeG ist so wie im § 3 Abs 1 bzw § 5 Abs 1 Tir HöfeG zu verstehen, d. h., der Fortbestand der Höfeeigenschaft ist von der weiteren Eignung zur angemessenen Erhaltung einer fünfköpfigen Familie abhängig.